

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren zur Änderung der Brauerei der Firma Püls Bräu GmbH & Co.KG, Weismain, wegen Kapazitätserweiterung
Bekanntgabe des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Püls Bräu GmbH & Co.KG plant die bisher genehmigte Braukapazität auf 300.000 hl/Jahr zu erweitern. Damit einhergehend ist die Aufstellung von 12 neuen Lagertanks auf dem bestehenden Betriebsgelände und ein Dreischichtbetrieb im Sudhaus beantragt. Weiterhin ist die Installation eines Vorlaufgefäßes im Sudhaus geplant.

Für die geplante Änderung ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ein immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren erforderlich. Die Brauerei Püls unterliegt mit einer Produktionskapazität von weniger als 3000 hl/Tag der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach Nr. 7.27.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (vereinfachtes Verfahren) und unterfällt dementsprechend auch gemäß Nr. 7.26.3 des Anhangs 1 dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Danach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens vom Landratsamt Lichtenfels eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG durchzuführen. Diese wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind und somit auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Anhand der Kriterien unter Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG wurde überschlägig geprüft, ob durch die geplante Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung betroffener Schutzgebiete zu erwarten sind.

Die Prüfung der Kriterien ergab, dass im Betrachtungsgebiet in Bezug auf Gebiete zum Schutz der Natur (Nr. 2.3.1 Natura 2000-Gebiet, Nr. 2.3.4 LSG, 2.3.5 Naturdenkmal, Nr. 2.3.7 Biotop), Trinkwasserschutzgebiete (Nr. 2.3.8) und Denkmäler (Nr. 2.3.11) besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

In Stufe 2 erfolgte damit im Weiteren eine Prüfung anhand der Kriterien der Nummern 1 und 3 der Anlage 3 UVPG, inwieweit erhebliche Auswirkungen auf diese Gebiete ausgeschlossen werden können.

Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgebiete wurden durch die zuständige Fachkraft für Naturschutz beurteilt. Solche sind nach überschlägiger Prüfung durch das Erweiterungsvorhaben nicht zu erwarten.

Weiterhin waren die möglichen Auswirkungen der geplanten Änderungen auf das Trinkwasserschutzgebiet Weismain Plessenquelle II zu betrachten. Diese könnten vor allem durch Schadstoffeintrag, Flächenversiegelung und zusätzlicher Wasserentnahme aus dem Brunnen der Brauerei hervorgerufen werden. Durch die geplante Kapazitätserweiterung werden keine weitergehenden Schadstoffe erwartet und auch keine weiteren Flächen versiegelt, sondern die Errichtung der zusätzlichen Tanks wird auf bereits versiegelter Fläche unmittelbar an den bestehenden Tanks erfolgen.

Auch im Hinblick auf den zusätzlichen Wasserverbrauch sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen für die Quelle zu besorgen. Eine erhöhte Entnahme von Quellwasser ist gemäß den vorgelegten Unterlagen nicht geplant und müsste ohnehin in einem separaten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und genehmigt werden. Auf dieser Grundlage sind erhebliche Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet durch das Änderungsvorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere auf die umliegenden Schutzgebiete zu erwarten sind.

Lichtenfels, den 11.09.2023
Landratsamt

Christine M ü n z b e r g-S e i t z
Abteilungsleiterin

II. Veröffentlichung im UVP-Portal